



Antrag AN 097/2017/14-19
Status: öffentlich
Datum: 29.03.2017

Einreicher: Arndt, Christian

Betreff: Handlungsrichtlinie zur Vereinsförderung

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit | Status |
|----------------|------------|---------------|--------|
| Hauptausschuss | 28.03.2017 | Entscheidung | Ö |

Beschlussvorschlag:

Zur Konkretisierung des Beschlusses AN 088/2016/14-19 „1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie“ beschließt der Hauptausschuss, der Verwaltung zum Passus:

Unter der Voraussetzung von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über Förderanträge zu Einzelmaßnahmen und über Förderanträge von Vereinen, die mit ihrer Gesamtjahreszuwendung (aus mehreren Einzelanträgen) die vorgenannten Grenzen übersteigen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Förderrichtlinie **folgende Handlungsrichtlinie zu geben:**

Die Entscheidung durch den Hauptausschuss erfolgt im letzten Quartal eines Jahres.

Im Allgemeinen bleibt festzuhalten, dass die Höchstgrenze von 15% bzw. 5.000€ nicht überschritten werden soll, um eine möglichst breite Förderpolitik erreichen zu können. Darauf sind die Vereine bei Antragstellung hinzuweisen. Darüber hinaus sind die Vereine dazu anzuhalten, Anträge nur bis zu dieser Maximalfördersumme einzureichen bzw. eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Nur Mittel, die am Ende eines Haushaltsjahres, somit frühestens zu Beginn des 4. Quartals, keine Bindung fanden, können durch eine dann zu treffende Entscheidung des Hauptausschusses noch bewilligt und verausgabt werden. Alle Vereine sind dann gleichermaßen zu informieren, z. B. über eine öffentliche Mitteilung, dass noch Haushaltsmittel für die Vereinsförderung zur Verfügung stehen.

Sachverhalt:

Durch diese Handlungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass nicht bereits am Anfang eines Haushaltsjahres die dann naturgemäß noch nicht ausgeschöpften Mittel für die Vereinsförderung für einzelne Vereine gebunden werden können.